

28. Juli 2025

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

TV UmBw

Die Allgemeine Regelung zur Durchführung des Tarifvertrags über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr wurde aufgrund des 5. Änderungstarifvertrags zum TV UmBw vom 3. Juli 2024 vollständig aktualisiert.

Auf die Aktualisierung des Abschnitts 11 (Härtefallregelung) wird besonders durch den Vorschriftenersteller hingewiesen.

Quelle: *Allgemeine Regelung A-1430/1 – Version 3 vom 20. Juni 2025*

...aus der tariflichen Landschaft

Neuregelung der Entgelte

Das BMI hat mit seinem Rundschreiben nun die Ergebnisse der Einkommensrunde sowie die darauf basierenden Tarifvertragsentwürfe veröffentlicht sowie Durchführungshinweise zur Anwendung der Verträge bekanntgegeben.

Quelle: *Rundschreiben des BMI – Az D5.31002/75#8 vom 15. Juli 2025*

Regelung A-1344/35 – Version 1.2 vom 7. Mai 2025

...aus der politischen Landschaft

Tarifvertrag nur noch für 40 Prozent der Beschäftigten

Die Bundesregierung arbeitet aktuell an einem Aktionsplan für Tarifbindung. Das schreibt sie in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion. In diesem Zusammenhang verweist die Regierung auf die EU-Mindestlohnrichtlinie von 2022, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, einen solchen Aktionsplan zu erarbeiten, wenn die Tarifbindung der Betriebe im Land unter 80 Prozent liegt.

Aus der Antwort geht weiter hervor, dass in Deutschland nur noch 40,5 Prozent der Beschäftigten in einem Betrieb mit Tarifvertrag arbeiten und es 2004 noch 57,6 Prozent waren. Deutlich unterscheiden sich dabei die Werte zwischen Ost- und Westdeutschland (2024: 30,8 Prozent und 42,6 Prozent), aber auch zwischen einzelnen Bundesländern (Nordrhein-Westfalen: 49,3 Prozent; Berlin und Sachsen-Anhalt: 27,8 Prozent) und zwischen verschiedenen Branchen (Öffentliche Verwaltung: 87,6 Prozent; Finanz- und Versicherungsgewerbe: 66,4 Prozent; Information und Kommunikation: 9,6 Prozent). Diese Daten stammen aus dem IAB-Betriebspanel 2004-2024. Die Antwort enthält viele weitere Tabellen zu verschiedenen Aspekten (zum Beispiel Urlaubstage, Löhne), die den Unterschied zwischen tarifgebunden und nicht tarifgebundenen Betrieben aufschlüsseln.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (21/661) und Antwort der Bundesregierung (21/857) – hib 308/2025 vom 17. Juli 2025

Steuerfreistellung von Zuschlägen für Überstunden

Die Bundesregierung plant derzeit keine Befreiung von Sozialabgaben auf Überstundenzuschläge für Vollzeitbeschäftigte. Das geht aus ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion hervor. Demnach ist eine Beitragsfreiheit von Überstundenzuschlägen für Vollzeitbeschäftigte im Koalitionsvertrag nicht vorgesehen. Mit Blick auf die im Koalitionsvertrag angekündigte Steuerfreistellung von Zuschlägen für Überstunden von Vollzeitbeschäftigten verweist die Bundesregierung auf das Ziel, „weitere Arbeitskräftepotenziale zu erschließen“ und den „Fachkräftemangel zu bekämpfen.“

Die Maßnahme sei Teil eines Pakets, das sich in die Fachkräftestrategie einfüge. Die genaue Ausgestaltung sei jedoch noch nicht abgeschlossen. Eine „mögliche mittelbare Diskriminierung“ von Teilzeitbeschäftigten - insbesondere von Frauen - werde im weiteren Verfahren geprüft. Auch Auswirkungen auf das Steueraufkommen und die Gleichbehandlung im Steuerrecht sollen noch bewertet werden.

Zur Zahl der Beschäftigten, die Überstundenzuschläge erhalten, und zur durchschnittlichen Höhe dieser Zuschläge liegen der Bundesregierung der Antwort zufolge keine Daten vor.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (21/474) und Antwort der Bundesregierung (21/755) – hib 295/2025 vom 10. Juli 2025

Regierung prüft steuerliche Vorteile für Gewerkschafter

„Die Bundesregierung prüft derzeit, wie die im Koalitionsvertrag vereinbarten steuerlichen Anreize für Mitgliedschaften in Gewerkschaften gesetzlich umgesetzt werden können.“ Mit diesem Satz beantwortet die Regierung eine insgesamt sieben Fragen umfassende Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion zu dem Thema.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (21/418) und Antwort der Bundesregierung (21/617) – hib 277/2025 vom 2. Juli 2025

Regierung kündigt Alternative zur Riester-Rente an

Die Bundesregierung möchte die bisherige Riester-Rente durch ein neues privates Altersvorsorge-Modell ersetzen. Dieses solle von bürokratischen Hemmnissen befreit und mit dem Verzicht auf zwingende Garantien sowie der Reduzierung der Verwaltungs-, Produkt- und Abschlusskosten reformiert werden, wie die Regierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion ausführt. Eine Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten soll demnach geprüft werden. „Das neue Produkt soll mit einer möglichst einfachen staatlichen Förderung für Bezieherinnen und Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen begleitet werden. Kern der reformierten Riester-Rente wird ein Anlageprodukt sein, das es auch in Form eines Standardproduktes geben soll.“

Die Bundesregierung betont zugleich, dass diese Reform der privaten Altersvorsorge gerade vorbereitet werde, Aussagen zu Einzelfragen deshalb derzeit noch nicht gegeben werden könnten.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (21/403) und Antwort der Bundesregierung (21/605) – hib 273/2025 vom 1. Juli 2025

Durchschnittsentgelt und Rentenwert

Mit dem Zusammenhang zwischen der Höhe des Durchschnittsentgelts und dem Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung befasst sich eine Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion. Darin erläutert die Regierung den Mechanismus der Festlegung des Durchschnittsentgeltes und seine Auswirkung auf die Höhe des Rentenwertes.

Sie schreibt unter anderem: „Bei der Berechnung des aktuellen Rentenwertes setzt sich die sogenannte anpassungsrelevante Lohnentwicklung zum einen aus der vom Statistischen Bundesamt in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) ermittelte Lohnentwicklung des Vorjahres und einem Korrekturfaktor für die Berücksichtigung der Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte des vorletzten Jahres zusammen. Im Ergebnis orientiert sich die Rentenanpassung damit insbesondere - wenn auch zeitverzögert - an der Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte.“

Quelle: *Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (21/240) und Antwort der Bundesregierung (21/428) – hib 220/2025 vom 16. Juni 2025*

Beitragssteigerungen sollen möglichst verhindert werden

Die Finanzlage der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) hat sich nach Angaben der Bundesregierung seit Ende des Jahres 2023 deutlich eingetrübt. Dies hänge vor allem mit einer Dynamisierung der Ausgabenentwicklung zusammen, heißt es in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion.

Die Krankenkassen haben den Angaben zufolge 2024 ein Defizit von rund 6,6 Milliarden Euro verbucht. Auch der Gesundheitsfonds habe 2024 ein Defizit von rund 3,7 Milliarden Euro aufgewiesen. Die beitragspflichtigen Einnahmen der GKV stiegen 2024 aufgrund inflationsbedingt hoher Tariflohnsteigerungen um 5,6 Prozent, die Ausgaben legten jedoch mit 7,8 Prozent stärker zu. Als Grund werden inflationsbedingte Preis-, Lohn- und Vergütungssteigerungen für medizinisches und pflegerisches Personal sowie für medizinische Leistungen und Produkte angeführt.

Einen weiteren Anstieg der Beitragssätze wolle die Bundesregierung durch kurzfristig wirkende Initiativen sowie mittelfristig durch Strukturreformen und die Umsetzung der Vorschläge einer Expertenkommission begrenzen.

Quelle: *Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (21/497) und Antwort der Bundesregierung (21/744) – hib 289/2025 vom 8. Juli 2025*



Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb
 53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name		Vorname		Geburtsdag	
PLZ	Ort	Straße/Haus-Nr.			
Berufs- oder Funktionsbezeichnung		E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)			
Beschäftigungsdienststelle		Straße/Haus-Nr.			
PLZ	Ort	Personalbearbeitende Dienststelle			

 Entgeltgruppe: _____ Teilzeitbeschäftigt: ☐ Ja, zu _____ % ☐ Nein
 Auszubildende/r: ☐ Ja, seit _____ Werber: _____ Mitgliedsnummer: _____

 Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft _____ ☐ Ich beantrage Beitragsfreiheit
 bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I–VIII)	Bundesland	Standortgruppe

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

☐ vierteljährlich ☐ halbjährlich ☐ jährlich einzuziehen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. w

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname)	Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
Name der Bank	BIC	IBAN

Datenschutzhinweis:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorstehend gemachten Angaben zum Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

 Ihre personenbezogenen Daten werden vom VAB gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Die europäischen und deutschen Datenschutzgesetze gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie unter: <http://www.vab-gewerkschaft.de/datenschutz>.

Monatsbeiträge 2025

Entg.Grp	Beitrag	Entg.Grp	Beitrag
2	€ 14,00	Entg.Grp Krankenhaus	
3	€ 15,00	P 05	€ 15,00
4	€ 15,75	P 06	€ 15,75
5	€ 16,25	P 07	€ 17,50
6	€ 16,75	P 08	€ 18,25
7	€ 17,25	P 09	€ 19,75
8	€ 18,00	P 10	€ 20,25
9a	€ 18,75	P 11	€ 21,50
9b	€ 20,00	P 12	€ 22,50
9c	€ 21,50	P 13	€ 23,75
10	€ 22,50	P 14	€ 24,50
11	€ 23,75	P 15	€ 25,00
12	€ 25,25	P 16	€ 25,50
13	€ 27,00		
14	€ 28,75		
15	€ 31,25		

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,5% (Stufe 3) der jeweiligen (auch gesicherten) Entgeltgruppe. Arbeitnehmer in § 11 TV UmBw und Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75 % der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 3,50/Monat. Auszubildende: € 3,50/Monat, im ersten Jahr der Mitgliedschaft beitragsfrei.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG SOWIE EINE FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.